ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1975

zur Ermächtigung der Französischen Republik, vorübergehend Saatgut von Futterpflanzen mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(76/56/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 66/401/EWG vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1975 [2], insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die französische Erzeugung von anerkanntem Saatgut von Rohrschwingel von Sorten, die im französischen Sortenkatalog aufgeführt sind, reicht nicht aus, um den Gesamtbedarf des Landes an Saatgut dieser Art zu decken.

Dieser Bedarf kann auch nicht durch anerkanntes Saatgut von Rohrschwingel aus anderen Mitgliedstaaten gedeckt werden, das Sorten angehört, die im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten oder im französischen Sortenkatalog aufgeführt sind.

Es erscheint deshalb angebracht, die Französische Republik zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 1. August 1976 abläuft, „Zertifiziertes Saatgut" von Rohrschwingel der Sorten Alta und Fawn zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 1. August 1976 abläuft, 200 Tonnen Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" der Sorten Alta und Fawn, die weder im ersten „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" noch im französischen Sortenkatalog aufgeführt sind, zum gewerbsmäßigen Verkehr auf ihrem Gebiet zuzulassen.

Artikel 2

Die Französische Republik teilt der Kommission bis zum 1. Dezember 1976 mit, wieviel Saatgut auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr auf ihrem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
[2] ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.